



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, 80327 München

An die

1. Regierungen Bereich 4
2. Staatlichen Schulämter
3. alle staatlichen Grundschulen und Mittelschulen
4. alle Förderschulen und Schulen für Kranke

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
III.5-BP7010.2/5/4

München, 17.03.2022
Telefon: 089 2186 2555
Name: Frau Schwab

Periodische Beurteilung 2022 für Lehrkräfte an Grundschulen, an Mittelschulen, an Förderschulen und Schulen für Kranke

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß den Richtlinien für die dienstliche Beurteilung für staatliche Lehrkräfte an Schulen in Bayern sind zum Ende des Beurteilungszeitraums 2022 dienstliche Beurteilungen zu erstellen für alle Lehrkräfte (der Begriff „Lehrkräfte“ beinhaltet in diesem Sinne Lehrkräfte, Fachlehrkräfte und Förderlehrkräfte (jeweils auch mit Funktion), es sei denn, aus dem Text ergibt sich ausdrücklich etwas anderes) an Grundschulen, Mittelschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke. Im Folgenden wird der Begriff Förderschulen regelmäßig für die beiden letztgenannten Schularten verwendet.

Die Regelungen zur dienstlichen Beurteilung sind in jedem Regierungsbezirk im Rahmen von Dienstbesprechungen mit den jeweils beurteilenden Personen ausführlich zu erörtern. Die Staatlichen Schulämter sind gehalten, die anstehenden Fragen zur dienstlichen Beurteilung im Rahmen einer Schulleiterdienstbesprechung zu thematisieren.

Lehrkräfte sind im Rahmen einer Lehrerkonferenz zu informieren. Dabei ist

insbesondere auch auf die Zielrichtung der dienstlichen Beurteilung einzugehen und die Bewertungen sowie der Vergleichsmaßstab zu erläutern. Die Schulleitungen werden zudem gebeten, dieses KMS sowie die maßgeblichen Beurteilungsgrundlagen jeder Lehrkraft zur Kenntnis zu bringen.

Bei der dienstlichen Beurteilung kommt der Beratung der Lehrkräfte eine entscheidende Rolle zu (vgl. Abschnitt A Nr. 4.1.2 Beurteilungsrichtlinien - Beurter). Wichtig sind während des gesamten Beurteilungszeitraums Beratungs- und Unterstützungsgespräche sowie eine fortlaufende Kommunikation zwischen allen Beteiligten. Bei der Eröffnung der dienstlichen Beurteilung ist das Ergebnis zwingend mit dem bzw. der Beurteilten zu besprechen.

Inhalt

A	Allgemeine Hinweise	3
1.	Ziel der dienstlichen Beurteilung	3
2.	Einschlägige Vorschriften	3
3.	Beurteilungsmerkmale, Beurteilungsmaßstab und Bewertung	3
3.1.	Beurteilungsmaßstab	3
3.2.	Bewertung der einzelnen Beurteilungsmerkmale.....	4
3.3.	Ergänzende Bemerkungen	5
3.4.	Beurteilungsgrundlagen.....	6
3.5.	Unterrichtsbesuche.....	6
3.6.	Gesamtergebnis	7
3.7.	Verwendungseignung	8
4.	Teilzeitbeschäftigte.....	8
5.	Schwerbehinderte	9
6.	Beurteilungszeitraum und Ausnahmen.....	10
6.1.	Beurlaubung	11
6.2.	Ausscheiden von Schulleiterinnen und Schulleitern	11
6.3.	Ernennung zur Schulleiterin bzw. zum Schulleiter	12
7.	Datenschutz	12
B	Beurteilungsverfahren	12
1.	Zu beurteilender Personenkreis	12
2.	Durchführung der dienstlichen Beurteilung	15
C	Abschließende Hinweise	25

A Allgemeine Hinweise

1. Ziel der dienstlichen Beurteilung

Die dienstliche Beurteilung als Instrument der Personalführung, Personalentwicklung und Personalplanung dient der Verwirklichung des mit Verfassungsrang ausgestatteten Grundsatzes, wonach gewährleistet ist, dass der Zugang zu öffentlichen Ämtern für Beamte nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung erfolgt (Art. 33 Abs. 2 GG). Der dienstlichen Beurteilung kommt deshalb die entscheidende Bedeutung bei Auswahlentscheidungen zur Vorbereitung von Beförderungen sowie von Funktionsstellenbesetzungen zu. Zudem soll die dienstliche Beurteilung der einzelnen Lehrkraft ihre Leistung spiegeln und damit letztendlich zur Qualitätssicherung des Unterrichts beitragen (siehe zu allen Punkten Abschnitt A Nr. 1.2.1 bis 1.2.3 BeurR).

Die dienstliche Beurteilung dient zudem als Grundlage für die Leistungsfeststellungen nach Art. 30 Abs. 3 Sätze 1 und 3, Art. 66 Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG).

2. Einschlägige Vorschriften

Grundlagen der dienstlichen Beurteilung sind

1. das Gesetz über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlBG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 470, 571);
2. die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte sowie der Schulleiterinnen und Schulleiter an Schulen in Bayern (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 27. April 2021, BayMBl Nr. 332).

3. Beurteilungsmerkmale, Beurteilungsmaßstab und Bewertung

3.1. Beurteilungsmaßstab

„Dienstliche Beurteilungen erfüllen ihren Zweck nur, wenn sie nach objektiven Gesichtspunkten, d.h. nach den Geboten der Gleichmäßigkeit, Ge-

rechtigkeit und Sachlichkeit erstellt werden.“ (Abschnitt A Nr. 1.3.2 BeurR). Bezüglich des Beurteilungsmaßstabs wird besonders auf Abschnitt A Nr. 2.3.1 BeurR verwiesen.

Zur Beurteilungsgerechtigkeit gehört auch eine Vergleichbarkeit der Beurteilungsergebnisse auf der Ebene der Schulaufsichts- und Regierungsbezirke sowie bayernweit (siehe hierzu Abschnitt A Nr. 1.3.2 BeurR). Die Beurteilungsgerechtigkeit gebietet es, an allen Schulen gleichmäßige Beurteilungsgrundsätze zu verfolgen. Es muss das selbstverständliche Bestreben aller Beurteilenden sein, ein ungerechtfertigtes Gefälle im Ergebnis der Beurteilungen zwischen den Schulen zu vermeiden. Es ist Aufgabe des Fachlichen Leiters bzw. der Fachlichen Leiterin der Staatlichen Schulämter im Bereich der Grund- und Mittelschulen sowie der Regierungen bei den Förderschulen, auf die Einhaltung dieser Grundsätze zu achten. Diesem Grundsatz wird bei der Überprüfung der dienstlichen Beurteilungen ein besonderes Augenmerk gelten.

3.2. Bewertung der einzelnen Beurteilungsmerkmale

Die Bewertung ist unter Berücksichtigung der ausführlichen Worterläuterungen der Bewertungsstufen für jedes Beurteilungsmerkmal einzeln mit größter Sorgfalt vorzunehmen. Dabei muss sich strikt an der von der einzelnen Lehrkraft gezeigten Eignung und Leistung orientiert werden. Die in den Beurteilungsformularen kursiv aufgeführten Erläuterungen sind hierfür als beispielhaft für die Ausfüllung des Beurteilungsmerkmals anzusehen.

Es ist von großer Bedeutung, welchem Beurteilungsmerkmal welches Prädikat zugeordnet wird. Auf die in der Vergangenheit bereits erfolgten Ausführungen zu Binnendifferenzierung und Superkriterien als Voraussetzung für Beförderungen sowie die Kriterien der funktionslosen Beförderung wird nochmals ausdrücklich verwiesen.

Der Anwendungsbereich des Merkmals „Führungsverhalten“ ist auf Lehrkräfte mit Vorgesetzteneigenschaft beschränkt. Das Merkmal ist daher in der Regel nur bei Lehrkräften in folgenden Funktionen zu bewerten:

- Schulleiterin oder Schulleiter
- Seminarrektoren (bezogen auf Lehramtsanwärter/Studienreferendare)
- Konrektorinnen oder Konrektoren als Stellvertreter, jedoch nur im Falle längerfristiger/kommissarischer Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters.

Leitende Aufgaben und Tätigkeiten, die nicht unter Personalführung im engeren Sinne zu subsumieren sind, sind unter dem Kriterium 2.1.6 „Wahrnehmung von übertragenen schulischen Funktionen“ zu bewerten.

3.3. Ergänzende Bemerkungen

Die Rubrik „Ergänzende Bemerkungen“ (vgl. Abschnitt A. Nr. 2.2.3 Beurtr) gibt Raum für ergänzende Ausführungen, die das Persönlichkeitsbild der Lehrkraft im Hinblick auf Leistung, Eignung und Befähigung abrunden. Dies gilt sowohl im Hinblick auf besondere dienstliche Leistungen als auch in Bezug auf außerhalb des Dienstes ausgeübte Tätigkeiten im öffentlichen Leben.

Für die ggf. (sofern die Lehrkraft nicht widerspricht) hier aufzunehmende Tätigkeit als Mitglied eines Personalrats, einer Schwerbehindertenvertretung oder als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner i.S.v. Art. 15 Abs. 2 BayGIG wird darauf hingewiesen, dass diesbezüglich nur eine Nennung, aber keine wertende Aussage erfolgen darf. Denn eine positive oder negative Wertung würde eine Begünstigung oder Benachteiligung wegen der Tätigkeit darstellen, was jedoch – um eine unabhängige Aufgabenwahrnehmung zu ermöglichen – unzulässig ist.

In Abschnitt A Nr. 2.2.3.5 Beurtr wird den Beurteilenden vorgegeben, dass auf einen Abfall oder eine Steigerung der Leistungen in der Berichtszeit und gegebenenfalls – soweit bekannt – deren Ursachen einzugehen ist. Hierzu ist anzumerken, dass die Feststellung einer Tendenz des Leistungsniveaus unbedenklich ist. Keinen Bedenken würde auch der Hinweis begegnen, dass ein etwaiger Leistungsrückgang auf eine Erkrankung zurückzuführen ist, zumal derartige Feststellungen belegen, dass die Lehrkraft aufgrund eingeschränkter gesundheitlicher Leistungsfähigkeit – und nicht wegen mangelnder Leistungsbereitschaft – keine höheren Leistungen erbringen kann. Insoweit kann davon ausgegangen werden, dass eine

derartige Feststellung durchaus im Interesse der Lehrkraft liegen würde. Zurückhaltung bei der Feststellung der Ursachen einer Änderung des Leistungsvermögens ist aber dann geboten, wenn die Umstände darauf hindeuten, dass die Gründe hierfür vorwiegend im privaten Bereich liegen.

3.4. Beurteilungsgrundlagen

Die Beurteilenden haben der dienstlichen Beurteilung innerhalb und außerhalb des Unterrichts gemachte Beobachtungen aus dem gesamten Beurteilungszeitraum und aus dem gesamten Aufgabenbereich der zu beurteilenden Lehrkräfte zugrunde zu legen (siehe Abschnitt A Nr. 4.1. Beurtr). Jedoch müssen dienstliche Beurteilungen nicht ausschließlich auf eigenen Beobachtungen der Beurteilenden aufbauen (vgl. Abschnitt A Nr. 4.1.3 Beurtr). Wahrnehmungen Dritter sind mit heranzuziehen. Der Schulleiter oder die Schulleiterin kann bei der Erstellung der dienstlichen Beurteilung (Förderzentren) bzw. seines oder ihres Beurteilungsentwurfs (Grund- und Mittelschule) auch die Beobachtungen seiner oder ihrer Stellvertreter hinzuziehen. Eigenständige Unterrichtsbesuche durch Konrektorinnen als Stellvertreter sind nur bei längerfristiger kommissarischer Vertretung zulässig.

Bei weiterführenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung gelten die Regelungen für die entsprechenden weiterführenden allgemeinen Schulen: Danach können Schulleiter und Stellvertreter jeweils eigenständige Unterrichtsbesuche durchführen.

Bei der Beurteilung von Fachlehrkräften sollen zuständige Fachberaterinnen oder Fachberater oder sonst fachkundige Lehrkräfte oder Schulaufsichtsbeamte beteiligt werden (vgl. Abschnitt A Nr. 4.1.3.4 Beurtr). Eigenständige Unterrichtsbesuche können sie nicht durchführen.

Zudem sind ggf. vorliegende Beurteilungsbeiträge sowie Zwischenbeurteilungen heranzuziehen (vgl. zu Letzteren auch Abschnitt A Nr. 4.3 Beurtr).

3.5. Unterrichtsbesuche

Eine zu geringe Zahl von Unterrichtsbesuchen kann zur Aufhebung der dienstlichen Beurteilung im Überprüfungsverfahren führen. Auf Abschnitt A

Nr. 4.1.1 Satz 2 und Nr. 4.1.2.1 BeurR wird deshalb besonders hingewiesen. Es muss eine ausreichende Zahl von Unterrichtsbesuchen vorliegen, die im Allgemeinen ohne Benachrichtigung der Lehrkraft durchgeführt werden. Diese sind über den gesamten Beurteilungszeitraum zu verteilen, um eine gesicherte Beurteilungsgrundlage zu erhalten.

Möglichst bald nach dem jeweiligen Unterrichtsbesuch hat eine Besprechung der dabei gemachten Beobachtungen zu erfolgen. Dies trägt auch mit dazu bei, eine größtmögliche Transparenz der dienstlichen Beurteilung zu erreichen. Zudem soll die Lehrkraft nicht erst bei der Eröffnung einer Beurteilung mit eventuellen Mängeln in ihrer Amtsführung konfrontiert werden, damit die Möglichkeit eröffnet wird, diese Mängel bis zur Beurteilung abzustellen (Abschnitt A Nr. 1.3.2 Satz 5 BeurR). Auf die Dokumentationspflichten bezüglich des Unterrichtsbesuchs wird hingewiesen.

3.6. Gesamtergebnis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Abschnitt A Nr. 2.3.2.1 der BeurR der Bewertungsrahmen auszuschöpfen ist. Das bedeutet, dass die Vergabe von hohen Prädikaten an wirkliche Spitzenleistungen gebunden ist, aber auch für Lehrkräfte mit erheblichen Mängeln oder unterdurchschnittlichen Leistungen die untersten Prädikate in Betracht kommen. Das Gesamtergebnis muss sich unter Berücksichtigung von Abschnitt A Nr. 2.3.3. BeurR aus den bei den Einzelmerkmalen vergebenen Bewertungsstufen schlüssig ergeben. Es beruht auf einer sachlichen Gewichtung der Einzelmerkmale, nicht auf einem arithmetischen Mittel. Das Gesamtergebnis ist zu begründen; dies muss jedenfalls dann ausführlicher geschehen, wenn das Gesamturteil durch die Gewichtung bestimmter Einzelmerkmale (Abschnitt A Nr. 2.3.3.2 BeurR) gebildet wird.

Bei der Vergabe der Prädikate ist zu beachten, dass die qualitativen Anforderungen an Beamte in unterschiedlichen Besoldungsgruppen auch unterschiedlich sind. Nach einer Beförderung konkurriert die Lehrkraft mit der Vergleichsgruppe der höheren Besoldungsgruppe. Im Wesentlichen gleichbleibende Leistungen werden nach einer Beförderung daher nicht automatisch mit den gleichen Einzelprädikaten/Gesamturteil zu beurteilen

sein wie vor der Beförderung. Dies entspricht auch nicht einer „Herabstufung“, die zu begründen wäre (Abschnitt A Nr. 1.3.2 Beurtr). Vorstehendes gilt insbesondere nach einer Beförderung in eine Funktion.

Spitzenprädikate dürften (kurz) nach einer Beförderung wegen der gestiegenen Anforderungen nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht kommen.

3.7. Verwendungseignung

Die Vergabe der Verwendungseignung hat Bedeutung für die Personalentwicklung der jeweiligen Lehrkraft. Bei den Überlegungen soll bereits perspektivisch der gesamte kommende Beurteilungszeitraum ins Auge gefasst werden. Eine vergebene Verwendungseignung soll mit den jeweiligen Superkriterien für eine Funktion korrespondieren.

Wichtig ist, dass alle im Schulbereich möglichen Funktionen sowie im Rahmen eines Auswahlverfahrens besetzbaren dienstlichen Aufgaben ins Auge gefasst werden. Verwendungseignungen für außerschulische Funktionen (ISB, ALP, Staatsinstitute zur Ausbildung von Fachlehrern und zur Ausbildung von Förderlehrern, Universitäten oder Verwendung am Staatsministerium) sind nicht zu vergeben. Zur Verwendungseignung Schulaufsicht vgl. Abschnitt B Ziffer 2.7 des Schreibens.

Die Hinweispflicht nach Abschnitt A Nr. 1.3.2 Beurtr gilt auch für eine nicht mehr vergebene Verwendungseignung.

4. Teilzeitbeschäftigte

Bei Lehrkräften in Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen ist darauf zu achten, dass diesen allein aufgrund der Tatsache der Teilzeitbeschäftigung bei der Beurteilung keine Nachteile erwachsen. Der oder die Beurteilende hat darauf zu achten, dass die von der Verfassung gebotene Gleichbehandlung von Männern und Frauen auch bei der dienstlichen Beurteilung beachtet wird und niemand seines Geschlechts wegen schlechter oder besser beurteilt werden darf. Es ist

ferner darauf zu achten, dass auch bei der Aussage über die Verwendungseignung niemand seines Geschlechts wegen benachteiligt oder bevorzugt wird. Die Tatsache einer Teilzeitbeschäftigung darf nicht negativ gewertet werden. Auf Abschnitt A Nr. 2.3.4 Beurtr wird verwiesen. Bei der Bewertung der außerunterrichtlichen Aktivitäten einer Lehrkraft (wichtig insbesondere bei der Vergabe des Prädikats „UB“ und höher), dürfen bei Teilzeitbeschäftigung diese Aktivitäten nur im Verhältnis zum Maß der Teilzeit gewertet werden.

Zu beachten ist weiterhin:

- die aus wichtigem Grund (z. B. Kinderbetreuung) vorübergehend eingeschränkte Bereitschaft zur Übernahme eines Funktionsamts darf nicht nachteilig gewertet werden,
- bei Teilzeitbeschäftigung gelten die gleichen Grundsätze für die Beurteilung wie bei Vollzeitbeschäftigung,
- der verminderte Umfang der Unterrichtspflichtzeit ist bei der Beurteilung entsprechend zu berücksichtigen.

Die Regierungen werden gebeten sich vorab Übersichten zur Beurteilungssituation der männlichen und weiblichen Lehrkräfte sowie der Teilzeitbeschäftigten und Vollzeitbeschäftigten geben zu lassen und diese zu überprüfen. Auffälligkeiten bei der Verteilung der Prädikate muss dabei nachgegangen und ggf. müssen Begründungen eingeholt werden.

5. Schwerbehinderte

Bei der Beurteilung Schwerbehinderter ist Art. 21 Leistungslaufbahngesetz - LlbG - i.V.m. Ziff. 9 Bayer. Inklusionsrichtlinien (BayMBI. Nr. 165) zu berücksichtigen. Insbesondere sind auch die in Abschnitt A Ziff. 2.2.3, 2.3.5, 4.7 Beurtr getroffenen Regelungen zu beachten. Auf Ziff. 9.6 der Inklusionsrichtlinien (Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung) wird besonders verwiesen:

9.6.1

¹Vor Erstellen einer Beurteilung ist die schwerbehinderte Beschäftigte oder der schwerbehinderte Beschäftigte schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Schwerbehindertenvertretung grundsätzlich über das Anstehen der Beurteilung und das Ausmaß der Behinderung informiert wird, damit sie die Möglichkeit hat, an dem Beurteilungsverfahren mitzuwirken. ²Die schwerbehinderte Beschäftigte

oder der schwerbehinderte Beschäftigte kann diese Mitwirkung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem schriftlichen Hinweis ablehnen.

9.6.2

¹Sofern die Beschäftigte oder der Beschäftigte die Beteiligung nicht ablehnt, ist die Schwerbehindertenvertretung frühzeitig vor Erstellung der Beurteilung (zum Beispiel bei der Erstellung von sogenannten Vorübersichten bei periodischen Beurteilungen) über das Anstehen der Beurteilung und über das der Beurteilenden oder dem Beurteilenden bekannte Ausmaß der Behinderung zu informieren. ²Die Schwerbehindertenvertretung kann Beurteilende ihrerseits mit Einverständnis der oder des schwerbehinderten Beschäftigten über Wesen und Ausmaß der Behinderung unterrichten. ³Sie kann darauf hinweisen, welche Auswirkungen aus ihrer Sicht die Behinderung auf den für die Beurteilung relevanten Sachverhalt haben könnte. ⁴Ein Anspruch, Auskunft über oder Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und die Bewertungen zu erhalten sowie auf die Beurteilung Einfluss nehmen zu können, ist damit jedoch nicht verbunden. ⁵Erheben schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte Einwendungen gegen die Beurteilung und hat die Schwerbehindertenvertretung eine Stellungnahme abgegeben oder hat sie zu den Einwendungen Stellung genommen, ist diese Stellungnahme der vorgesetzten Dienstbehörde im Rahmen des Art. 61 Abs. 1 Satz 4 LbG mit vorzulegen.

Die Regierungen werden gebeten, für die Kenntnis und Einhaltung der entsprechenden Vorschriften zu sorgen.

6. Beurteilungszeitraum und Ausnahmen

Der Beurteilungszeitraum umfasst grundsätzlich vier Kalenderjahre, also für die periodische Beurteilung 2022 den 1.1.2019 bis zum 31.12.2022. Der Beurteilungszeitraum ist, abgesehen von begründeten Sonderfällen, auszuschöpfen. Der Beurteilungszeitraum endet ggf. früher in den in den Richtlinien bestimmten Fällen, bzw. in der unter folgender Ziffer 6.1. genannten Konstellation. Der daran anschließende Beurteilungszeitraum beginnt unmittelbar im Anschluss an den Zeitraum, den die vorangegangene Beurteilung abgeschlossen hat.

6.1. Beurlaubung

Lehrkräfte, bei denen eine Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung, eine familienpolitische Beurlaubung oder ein Sonderurlaub, welcher dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, im Lauf des letzten vollen Schuljahres des regulären periodischen Beurteilungszeitraums beginnt und deren Beurlaubung am regulären Beurteilungstichtag noch andauert, werden in die periodische Beurteilung einbezogen, wenn sie seit ihrer letzten periodischen Beurteilung mindestens ein Jahr lang Dienst geleistet haben und eine ausreichende Beobachtungsgrundlage (insbesondere auf der Grundlage von Unterrichtsbesuchen) vorliegt. Der Beurteilungszeitraum endet in diesen Fällen am Tag vor Beginn der Beurlaubung/Elternzeit ohne Teilzeit. In den Fällen, in denen möglicherweise unsicher ist, ob die Lehrkraft vor Jahresende 2022 in den Schuldienst zurückkehrt, muss die Beurteilung nicht abgeschlossen (und eröffnet) werden. Im Falle einer Rückkehr wäre eine nachgeholte Beurteilung nach einem Jahr zu erstellen.

Wird die Beschäftigung während des Beurteilungszeitraums unterbrochen (etwa durch Beurlaubung, Elternzeit o. ä.), so zählt sowohl die Zeit vor der Unterbrechung als auch die Zeit danach zum Beurteilungszeitraum. Eine Klarstellung über die tatsächlich erfolgten Beschäftigungszeiten und die Unterbrechung muss in die Beurteilung aufgenommen werden. Zeiten von Beschäftigungsverbot oder Mutterschutz gehören zum Beurteilungszeitraum, dürfen sich jedoch selbstverständlich nicht nachteilig auf die Beurteilung auswirken.

Die dienstliche Beurteilung von Lehrkräften, die zum 1.8.2022 in die Freistellungsphase eines Freistellungsmodells (Sabbatmodell) eintreten, ist gegen Ende des Schuljahres 2021/2022 abzuschließen und zu eröffnen.

6.2. Ausscheiden von Schulleiterinnen und Schulleitern

Grund- und Mittelschulen:

Schulleiterinnen oder Schulleiter, die zum Schuljahresende 2021/2022 ausscheiden, d.h. in den Ruhestand oder in die Freistellungsphase der Alterszeitzeit treten oder die Schule wechseln, haben jeweils einen Entwurf des Beurteilungsvorschlags - ohne Gesamtwertung - vor dem Eintritt in den Ruhestand oder vor dem Schulwechsel zu erstellen und dem Nachfolger/der

Nachfolgerin zu übergeben, einschließlich aussagekräftiger Unterlagen, auf denen der Entwurf basiert.

Förderschulen:

Es gilt Abschnitt A Nr. 4.2.2.1 BeurR, wonach bei einem Ausscheiden (Schulwechsel, Ruhestand oder Eintritt in die Freistellungsphase) der Schulleiterin oder des Schulleiters die dienstliche Beurteilung rechtzeitig gegen Ende des Schuljahres 2021/2022 abzuschließen und zu eröffnen ist.

6.3. Ernennung zur Schulleiterin bzw. zum Schulleiter

Wird eine Lehrkraft im Zeitraum vom 01.08.2022 bis 31.12.2022 zur Schulleiterin oder zum Schulleiter ernannt, wird die Beurteilung unmittelbar vor dem Ernennungsdatum abgeschlossen, da die Lehrkraft ansonsten noch im alten Statusamt, aber bereits in der neuen Funktion eines Schulleiters zu beurteilen wäre, ohne dass diese Funktion schon über einen repräsentativen Zeitraum ausgeübt worden wäre.

7. Datenschutz

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein ungesicherter Versand von Personaldaten über das Internet oder das Bayerische Behördennetz unzulässig ist. Da die Erstellung der periodischen Beurteilung der Lehrkräfte, Fach- und Förderlehrkräfte zudem im Beurteilungsportal erfolgt, sollte ein Versand sensibler Daten auch nicht notwendig sein.

B Beurteilungsverfahren

1. Zu beurteilender Personenkreis

1.1. Beurteilt werden grundsätzlich alle staatlichen Lehrkräfte, die Beamte auf Lebenszeit (Lebenszeitverbeamtung spätestens im Jahre 2021) sind; das gilt auch für folgende Sonderfälle:

Lehrkräfte,

- die zur Dienstleistung an private Schulen nach Art. 31 bzw. 33 BaySchFG zugeordnet sind,

- die für den Schuldienst im Ausland oder an Europäische Schulen beurlaubt sind,
- die mit ihrer vollen Arbeitszeit an eine Hochschule abgeordnet oder zur Dienstleistung dorthin beurlaubt sind,
- die zur Ausübung einer Tätigkeit bei Fraktionen, kommunalen Vertretungskörperschaften oder kommunalen Spitzenverbänden beurlaubt sind,
- die an eine mit nicht-unterrichtlichen Aufgaben befasste Stelle im Geschäftsbereich des Staatsministeriums beurlaubt, mit ihrer vollen Arbeitszeit abgeordnet oder zur Dienstleistung dort zugewiesen sind. Dazu zählen z.B. Lehrkräfte, die an das Institut für Schulqualität und Bildungsforschung, an die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung oder an eine Regierung abgeordnet sind. Nicht durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter beurteilt werden jedoch Lehrkräfte, die überhäufig an das Staatsministerium abgeordnet sind.

Die entsprechenden Regelungen unter Abschnitt C Beurteilungsrichtlinien (vgl. auch B 2.5, 2.6 weiter unten im KMS) sind zu beachten.

Für Lehrkräfte auf unbefristetem Arbeitsvertrag gilt Abschnitt C Nr. 8. Beurtr. Sie sind erstmals drei Jahre nach der Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis periodisch zu beurteilen; eine Anrechnung von bis zu einem Jahr aus vorangegangenen Beschäftigungsverhältnissen ist möglich. Zu beurteilen sind auch – unter den genannten Voraussetzungen – Lehrkräfte für den Islamischen Unterricht oder Fachlehrkräfte mit einem Fach (sog. Ein-Fach-Fachlehrkräfte) im unbefristeten Arbeitsverhältnis.

Hinweis: Für Lehrkräfte, die sich zum Zeitpunkt der dienstlichen Beurteilung in Elternzeit oder familienpolitischer Beurlaubung befinden, gelten die mit KMS vom 28.09.2021, Az.: II.5-BP4010.2/23/21 übermittelten Regelungen.

1.2. Nachgeholte periodische Beurteilung im Schulbereich

Eine nachgeholte periodische Beurteilung ist zu erstellen ein Jahr

- nach Rückkehr aus einer Beurlaubung

- nach Rückkehr aus einer ausschließlichen Tätigkeit an einer nicht mit unterrichtlichen Aufgaben befassten Stelle
- nach der Verbeamtung auf Lebenszeit
- nach einer Übernahme aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland bzw. von anderen Dienstherrn,

wenn der maßgebliche oben genannte Zeitpunkt im Lauf der Kalenderjahre 2023 oder 2024 ist und sie 2022 nicht bzw. noch nicht im Schuldienst beurteilt wurden.

Lehrkräfte, die im Kalenderjahr 2025 in den Schuldienst zurückkehren oder auf Lebenszeit verbeamtet werden, werden erst wieder in die folgende periodische Beurteilung einbezogen.

Abschnitt A Nr. 4.2.2.5 BeurtR bestimmt eine Nachholung auch für in Abschnitt C genannten Sonderfälle.

Vergleichbares gilt für Lehrkräfte, die nach der Freistellungsphase eines Freistellungsmodells (Sabbatmodell) zurückkehren.

1.3. Nicht in die Beurteilung einbezogen werden Lehrkräfte, die im Lauf des Kalenderjahres 2023:

- in den gesetzlichen Ruhestand,
- in den Antragsruhestand (Antrag schriftlich gestellt und Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt),
- in die Freistellungsphase der Altersteilzeit,
- in die Freistellungsphase eines Sabbatjahrmodells, an das sich der Ruhestand anschließt (Antrag schriftlich gestellt und Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt), treten oder
- ohne Dienstbezüge beurlaubt wurden und unmittelbar anschließend in den gesetzlichen Ruhestand oder den Antragsruhestand (Antrag gestellt und Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt) treten, es sei denn, sie haben noch nicht die Endstufe in ihrer Besoldungsgruppe erreicht (Art. 30 Abs. 2 Satz 1 BayBesG)

Nicht zum regulären Termin beurteilt werden auch Lehrkräfte, die

- erst 2022 in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen, bzw.

- von einem anderen Dienstherrn oder aus dem Geschäftsbereich einer anderen obersten Dienstbehörde in den Geltungsbereich dieser Richtlinien versetzt worden sind.

2. Durchführung der dienstlichen Beurteilung

2.1. Grund- und Mittelschulen

a) Lehrkräfte A 12 bis A 13

Der Schulleiter bzw. die Schulleiterin der Grund- bzw. Mittelschule erstellt für jede an seiner/ihrer Schule überwiegend tätige Lehrkraft mit der Lehramtsbefähigung Volks-, Grund- und Haupt-/Mittelschule sowie für Fachlehrkräfte und Förderlehrkräfte einen Beurteilungsvorschlag. Dieser Vorschlag ist auf dem Beurteilungsformular vollständig nach dem im Folgenden näher dargelegten Verfahren zu entwerfen und dem Fachlichen Leiter bzw. der Fachlichen Leiterin des Schulamts zu übermitteln. Der Entwurf wird nicht unterzeichnet. Der Beurteilungsvorschlag stellt insofern keine eigene Beurteilungsentscheidung des Schulleiters bzw. der Schulleiterin dar. Der Beurteilungsvorschlag ist daher den zu beurteilenden Lehrkräften nicht zu eröffnen. Der Fachliche Leiter bzw. die Fachliche Leiterin oder die nach Abschnitt A Nr. 4.6.2.2 Beurtr (Delegation auf weitere Schulrätinnen oder Schulräte im Schulamt) bestimmte Person prüft den Vorschlag des Schulleiters bzw. der Schulleiterin auf Schlüssigkeit.

Die Beurteilungsrichtlinien schreiben vor, dass sich die Schulrätin bzw. der Schulrat nach pflichtgemäßem Ermessen durch Unterrichtsbesuche eine Überzeugung bezüglich des Leistungsstandes verschaffen kann. Das Ermessen ist gleichmäßig auszuüben.

Die Zusammenarbeit zwischen der den Beurteilungsvorschlag erstellenden Schulleitung und dem Staatlichen Schulamt bedeutet, dass zwischen allen am Verfahren Beteiligten ein mehrfacher Informationsaustausch während des gesamten Beurteilungszeitraums stattzufinden hat. Eine erstmalige Einbindung der Fachlichen Leitung erst zum Beginn des Schuljahres im Beurteilungsjahr (nach Vorlage der Beurteilungsvorschläge) ist für einen ordnungsgemäßen Ablauf zu spät.

Der Fachliche Leiter bzw. die Fachlicher Leiterin unterzeichnet die dienstliche Beurteilung als Dienstvorgesetzter bzw. Dienstvorgesetzte der Lehrkräfte im Sinne von Art. 60 LlbG. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter unterzeichnet als Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter und erklärt, ob gegen die erstellte dienstliche Beurteilung Einwendungen bestehen.

Bei Lehrkräften, die an mehreren Schulen tätig, (teil-) abgeordnet oder zugeordnet sind, hat die Schulleiterin bzw. der Schulleiter der Stammschule bzw. der Schule, der die Lehrkraft vor der Abordnung bzw. Zuordnung angehörte, bzw. weiterhin überwiegend angehört, bei der Leiterin bzw. dem Leiter der anderen Schule(n) bzw. Einrichtung einen Beurteilungsbeitrag anzufordern. Die Leistungen an den anderen Einsatzorten werden in geeigneter Weise miteinbezogen. Für die Beurteilung von Lehrkräften in der Mobilien Reserve gilt, dass bei längerfristigem Einsatz an einer anderen Schule ein Beurteilungsbeitrag einzuholen ist.

b) Mitglieder eines Evaluationsteams

Für staatliche Lehrkräfte mit der Lehramtsbefähigung Volks-, Grund- Mittel- oder Hauptschule in den Besoldungsgruppen A 12 bis A 13 sowie bei entsprechenden angestellten Lehrkräften, die als Mitglied eines Evaluationsteams mit mehr als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit an einer Schule unterrichtend tätig sind, wird die Beurteilung von der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter der Stammschule erstellt; bei Lehrkräften, die mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit an einer Schule tätig sind, von der Regierung, unter Einbeziehung eines Beitrags der Schulleiterin bzw. des Schulleiters. In jedem Fall ist ein Beurteilungsbeitrag des Sprechers des Evaluationsteams beizuziehen.

c) Beratungsrektorinnen und Beratungsrektoren als Schulpsychologinnen und Schulpsychologen

Nach Abschnitt A Nr. 4.6.2.3 BeurtR ist für die Durchführung der dienstlichen Beurteilung von Lehrkräften, die als Beratungsrektorinnen bzw. Beratungsrektoren als Schulpsychologen tätig sind, die Regierung zuständig, die Beiträge des Staatlichen Schulamts einzuholen hat sowie einen Beitrag eines

als Koordinatorin bzw. Koordinator an der Regierung bestellten Schulpsychologen.

Für die Erstellung der dienstlichen Beurteilung gelten aufgrund der besonderen Verschwiegenheitspflicht (§ 203 Abs. 1 Nr. 2 StGB) folgende Hinweise für die Beurteilung der Beratungstätigkeit:

1. Beobachtungsmöglichkeiten

Gemäß der Bekanntmachung über die Schulberatung in Bayern vom 29. Oktober 2001 (KWMBI. I S. 454, StAnz. Nr. 47), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 2. Dezember 2021 (BayMBI. Nr. 882) geändert worden ist, stehen der bzw. dem Dienstvorgesetzten bei Schulpsychologinnen und Schulpsychologen insbesondere folgende Beobachtungsmöglichkeiten zur Erstellung der periodischen Beurteilung zur Verfügung:

- Der jährlich zu erstellende (anonymisierte) Tätigkeitsbericht sowie das Gespräch über den Tätigkeitsbericht gemäß Nr. III.6 der o.g. Bekanntmachung über die Schulberatung in Bayern
- Weitere von der bzw. dem Dienstvorgesetzten angeforderte anonymisierte Berichte, z. B. zu durchgeführten Maßnahmen etwa in Bezug auf Fördermaßnahmen, Mobbingprävention, o.ä.
- Weitere Aufzeichnungen der Schulpsychologin bzw. des Schulpsychologen, die keine "Geheimnisse" im Sinne des § 203 Abs. 1 StGB enthalten. Eine Einsicht in Beratungsunterlagen kommt damit nicht in Betracht.
- Beratungsgespräche im „erweiterten Kreis“: Hierzu eignen sich vor allem Beratungen der Schulleiterin bzw. des Schulleiters mit Eltern, zu denen die Schulpsychologin bzw. der Schulpsychologe hinzugezogen wird, oder Abschlussgespräche zu Beratungen, die von der Schulleitung initiiert worden sind.

Von einem Besuch eines Beratungsgesprächs, das nicht von der Schulleitung selbst initiiert worden ist, wird abgeraten, auch wenn die Erziehungsberechtigten auf Anfrage der bzw. des Dienstvorgesetzten ihr Einverständnis geben. Durch den Besuch der bzw. des Dienstvorgesetzten wird zum einen der Charakter des Beratungsgesprächs gravierend verändert, zum anderen geben die Erziehungsberechtigten evtl. ihr Einverständnis in der

Annahme, dass eine Ablehnung negative Konsequenzen für ihr Kind haben könnte.

- Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler (z. B. Lerntrainings), Informationsveranstaltungen für Eltern oder Lehrkräfte, Fortbildungsveranstaltungen, dienstliche Veranstaltungen
- Von der Schulpsychologin bzw. dem Schulpsychologen erstellte Materialien
- Zusammenarbeit mit der Schulpsychologin bzw. dem Schulpsychologen z. B. im Rahmen von Nachteilsausgleich und Notenschutz, Inklusionsfällen, pädagogischen Fragestellungen, der Einbeziehung bei Ordnungsmaßnahmen, im Disziplinarausschuss oder der Schulentwicklung.

2. Aspekte der fachlichen Leistung

Können die Gesichtspunkte zur Beurteilung der fachlichen Leistungen eines Unterrichts auf Beobachtungen bei Gruppenmaßnahmen, Fortbildungsveranstaltungen etc. analog angewandt werden, so sind bei der Beratung andere Schwerpunkte zu setzen. Als Beurteilungsmerkmale seien hier beispielhaft genannt: Gesprächsführung, Einfühlungsvermögen (Empathie), Anregungen zur Selbstständigkeit und Eigenverantwortung der Ratsuchenden, Umgang mit schwierigen Situationen und Konflikten, Wahrnehmung von Kooperationsmöglichkeiten, Entscheidungsvermögen.

3. Darstellung im Formblatt

Die Beurteilung der fachlichen Leistung im Rahmen der schulpsychologischen Tätigkeit erfolgt gemeinsam mit der Beurteilung der nicht mit der schulpsychologischen Tätigkeit zusammenhängenden (z. B. unterrichtlichen) Leistungen der Lehrkraft bei den Einzelmerkmalen des Beurteilungsformulars unter Nr. 2.1.5 „Sonstige dienstliche Tätigkeiten“ sowie unter Nr. 2.1.3 „Erzieherisches Wirken“ und Nr. 2.1.4 „Zusammenarbeit“.

4. Beurteilung von Beratungslehrkräften

Da auch die Einzelfallberatung durch Beratungslehrkräfte einer strengen Vertraulichkeit unterliegt (siehe Nr. III 4.1 der Bekanntmachung über die Schulberatung in Bayern), wird darauf hingewiesen, dass auch hier der jährlich zu erstellende (anonymisierte) Tätigkeitsbericht sowie das Gespräch

über den Tätigkeitsbericht wichtige Grundlagen für die dienstliche Beurteilung (siehe Nr. III.6 der Bekanntmachung über die Schulberatung in Bayern) darstellen.

d) Schulleiterinnen und Schulleiter

Für die dienstliche Beurteilung der Schulleiterinnen und Schulleiter ist die Fachliche Leiterin oder der Fachliche Leiter des Schulamts zuständig. Die Vorschriften des Abschnitt B sind anzuwenden.

Bei der Beurteilung von Schulleiterinnen und Schulleitern ist darauf zu achten, dass wegen der geringen Zahl von Einzelmerkmalen besonderer Wert auf die Vergabe der Einzelprädikate zu legen ist. Im oben beschriebenen Zusammenhang einer Binnendifferenzierung ist eine gut abgewogene Bewertung und Differenzierung für die Entscheidung in einem Auswahlverfahren von großer Wichtigkeit.

e) Seminarrektorinnen und Seminarrektoren sowie Fachoberlehrerinnen bzw. Fachoberlehrer oder Förderlehrerinnen bzw. Förderlehrer, die als Leiterin oder Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Fachlehrern oder Förderlehrern tätig sind

Nach Abschnitt A Nr. 4.6.2.3 Beurtr ist für die Durchführung der dienstlichen Beurteilung von Lehrkräften, die als Seminarrektorin oder Seminarrektor tätig sind, die Regierung zuständig. Erkenntnisse des Staatlichen Schulamts sowie der Schulleitung sind dabei in Form eines Beurteilungsbeitrags einzubeziehen. Bei der Erstellung der dienstlichen Beurteilung sind folgende Besonderheiten zu beachten:

Seminarrektorinnen und Seminarrektoren haben eine geringe Unterrichtsverpflichtung. Daher können bei ihnen die Gesichtspunkte zur Beurteilung der fachlichen Leistungen einer Lehrkraft im Zusammenhang mit dem Unterricht auf Beobachtungen im Seminar gegenüber Lehramtsanwärter/Studienreferendaren auch analog angewandt werden. Dies deckt allerdings den Tätigkeitsbereich einer Seminarrektorin bzw. eines Seminarrektors nicht gänzlich ab.

Im Formular der dienstlichen Beurteilung kann die weitere Tätigkeit insbesondere unter folgenden Kriterien sichtbar gemacht werden:

2.1.4. Zusammenarbeit

Hierunter kann bewertet werden:

- Zusammenarbeit auf Seminarebene (Gestaltung gemeinsamer Ausbildungstage, schulartübergreifende Kooperationen, Einbeziehung – auch externen - Fachpersonals)
- Zusammenarbeit mit Schulämtern gemäß §9 ZALGM z.B. beim Einsatz der Lehramtsanwärterinnen und -anwärter, Auswahl und Begleitung von Betreuungslehrkräften, bei der Planung und Durchführung von Lehrproben, bei bedarfsgerechtem Angebot von Lehrerfortbildungen durch Seminarrektorinnen und Seminarrektoren, bei Lehrproben
- Kooperation mit Universitäten, Abnahme von didaktischen Prüfungen, Beratungstätigkeiten in der 1. Phase.

2.1.5 Sonstige Dienstliche Tätigkeiten

Hierunter kann bewertet werden

- Arbeitserfolg und Arbeitsweise der Seminarrektorin bzw. des Seminarrektors bei sonstigen außerunterrichtlichen Tätigkeiten, wie z. B. Aktivitäten in der Lehrerfortbildung auf allen Ebenen (Schule, Schulamt, Regierung, ALP) sowie Initiativen und Beiträge zur inneren Schulentwicklung
- Entwicklung von nachhaltigen Seminarkonzepten

2.1.6 Wahrnehmung von übertragenen schulischen Funktionen

Hier können die mit der Ausbildungstätigkeit in Zusammenhang stehenden Leistungen bewertet werden.

Bei der Bildung des Gesamturteils ist regelmäßig von Abschnitt A Nr. 2.3.3.2 Satz 2 Beurtr Gebrauch zu machen: „Ausgangspunkt der Bildung des Gesamturteils sollen daher hauptsächlich die Einzelwertungen der Merkmale „Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung“, „Unterrichtserfolg“ und „Erzieherisches Wirken“ sein; hiervon kann insbesondere abgewichen werden, wenn ein wesentlicher Teil der dienstlichen Aufgaben nicht unterrichtlicher Art ist.“

2.2. Förderschule

Die dienstlichen Beurteilungen der Lehrkräfte erstellt und unterzeichnet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.

Bei Lehrkräften, die an mehreren Schulen tätig, (teil-) abgeordnet oder zugeordnet sind, hat die Schulleiterin bzw. der Schulleiter der Stammschule bzw. der Schule, der die Lehrkraft vor der Abordnung bzw. Zuordnung angehörte, bei der Leiterin bzw. dem Leiter der anderen Schule(n) bzw. Einrichtung einen Beurteilungsbeitrag anzufordern. Die Leistungen an den anderen Einsatzorten werden in geeigneter Weise miteinbezogen. Bei Teilabordnungen ist das Einvernehmen zwischen den betroffenen Schulen herzustellen (Abschnitt A Nr. 4.6.1.2 BeurR). Dies gilt ausdrücklich auch für Lehrkräfte, die im Rahmen der Inklusion an eine Schule mit Schulprofil „Inklusion“ abgeordnet sind. Für die Beurteilung von Lehrkräften in der Mobilen Reserve gilt, dass bei längerfristigem Einsatz an einer anderen Schule, ein Beurteilungsbeitrag einzuholen ist.

Für die dienstliche Beurteilung von Lehrkräften, die als Seminarrektorin bzw. Seminarrektor, Seminarleiterin bzw. Seminarleiter oder Beratungsrektorinnen bzw. Beratungsrektoren als Schulpsychologen tätig sind, ist die Regierung zuständig. Es gelten die Buchstaben 2.1 c) und e) des KMS entsprechend.

Die dienstlichen Beurteilungen der Schulleiterinnen und Schulleiter werden nach Abschnitt B unter Verwendung der Anlage E zu den Beurteilungsrichtlinien von der Regierung erstellt. Die dienstliche Beurteilung ist grundsätzlich von der Bereichsleitung zu fertigen, die diese Aufgabe - je nach Besoldungsgruppe der zu beurteilenden Schulleitung - auf Sachgebietsleiter oder Referenten übertragen kann. Bezüglich der Ausgestaltung wird auf die Ausführungen unter 2.1 d) des KMS verwiesen.

2.3. Beteiligung der Personalvertretung

Generell gilt, dass der Personalrat bei der Erstellung der Beurteilungen nicht eingebunden ist. Dies gilt für die Nachbesprechung der Unterrichtsbesuche wie auch für die Eröffnungsgespräche. Allerdings wird nochmals deutlich darauf hingewiesen, dass alle allgemeinverbindlichen Vorgaben hinsichtlich der verfahrensmäßigen Erstellung von Beurteilungsbeiträgen (z. B. Beobachtungsbögen) mitbestimmungspflichtig sind (Art. 75 Abs. 4 Nr. 11 BayPVG). Die Beurteilungsrichtlinien sind dementsprechend mit der Personalvertretung

abgestimmt worden.

2.4. Formulare

Die Formblätter für die periodische Beurteilung 2022 werden im Online-Portal zur Verfügung gestellt. Sie sind dort mit den Stammdaten der Lehrkräfte bereits befüllt. Es wird gebeten, diese Angaben für die zu beurteilenden Lehrkräfte auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu kontrollieren. Sollte ein Fehler festgestellt werden, wird gebeten, mit der personalverwaltenden Stelle Kontakt aufzunehmen, damit die Daten in VIVA angepasst werden können. Die Daten aus VIVA werden nächtlich mit dem Portal synchronisiert, sodass die berichtigten Daten ab dem nächsten Tag zur Verfügung stehen.

Für die dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte und Funktionsträger an den Schulen ist das Formular Anlage C zu den Beurteilungsrichtlinien zu verwenden. Für Schulleiterinnen und Schulleiter - und nur für diese - ist das Formular Anlage E zu verwenden. Für die in Abschnitt C genannten Lehrkräfte ist jeweils das in der entsprechenden Passage genannte Formular zu verwenden.

2.5. Regelungen zur Beurteilung von bestimmten beurlaubten, abgeordneten oder zur Dienstleistung an eine mit nicht-unterrichtlichen Aufgaben befasste Stelle zugewiesenen Lehrkräften (Abschnitt C Nrn. 3 bis 6)

Abschnitt C gilt für Lehrkräfte,

- die für den Schuldienst im Ausland oder an Europäische Schulen beurlaubt sind,
- die mit ihrer vollen Arbeitszeit an eine Hochschule abgeordnet oder zur Dienstleistung dorthin beurlaubt sind,
- die zur Ausübung einer Tätigkeit bei Fraktionen, kommunalen Vertretungskörperschaften oder kommunalen Spitzenverbänden beurlaubt sind,
- die an eine mit nicht-unterrichtlichen Aufgaben befasste Stelle im Geschäftsbereich des Staatsministeriums beurlaubt, mit ihrer vollen Arbeitszeit abgeordnet oder zur Dienstleistung dort zugewiesen sind.

Dazu zählen z.B. Lehrkräfte, die an das Institut für Schulqualität und Bildungsforschung oder an die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung oder die Regierungen abgeordnet sind.

Lehrkräfte, die überhäufig an das Staatsministerium mit mehr als der Hälfte ihres individuellen Arbeitszeitumfangs abgeordnet sind, werden vom Staatsministerium beurteilt.

a) Allgemeine Hinweise

Einzelheiten sind für die verschiedenen Fallkonstellationen unter den einzelnen Nummern der BeurR festgelegt.

Es wird insbesondere auf die für die jeweilige Beurteilung bzw. die erforderlichen Beurteilungsbeiträge zu verwendenden Formulare (Anlagen C, E bzw. G) hingewiesen. Diese unterscheiden sich – abhängig von der Tätigkeit der zu beurteilenden Lehrkraft – hinsichtlich der Beurteilungsmerkmale.

Die in solchen Fällen einzuholenden Beurteilungsbeiträge dürfen kein Gesamturteil enthalten. Sie werden von der Person/Stelle, die den Beurteilungsbeitrag erstellt, auch nicht eröffnet, sondern dem zuständigen schulischen Beurteilenden zugeleitet.

b) Besonderheiten bei einzelnen Fallgruppen

- Bundesprogrammlehrkräfte, Auslandsdienstlehrkräfte, Landesprogrammlehrkräfte an einer Auslandsschule und Lehrkräfte an Europäischen Schulen

Bei Lehrkräften, die als Bundesprogrammlehrkraft oder Landesprogrammlehrkraft an einer Auslandsschule tätig sind, muss der Beurteilungsbeitrag über die KMK angefordert werden. Derzeit laufen die Vorbereitungen für eine zentrale Anforderung durch das Staatsministerium; das zuständige Staatliche Schulamt (Grund- und Mittelschulen) bzw. die jeweilige Schule (Förderschule) erhält einen Abdruck des Anforderungsschreibens.

- Lehrkräfte an Hochschule bzw. bei Fraktionen, kommunalen Vertretungskörperschaften oder kommunalen Spitzenverbänden

In den Fällen der Tätigkeit an einer der o.g. Stellen dürfen die Beurteilungsbeiträge auch keine Aussage zur Verwendungseignung für schulische Funktionen enthalten. Aussagen hierzu bleiben ausschließlich dem schulischen Beurteilenden vorbehalten.

c) Hinweise zum Verfahren

Auf die oben genannten Aspekte sind die den Beurteilungsbeitrag erstellenden Personen/Stellen im Rahmen der Anforderung des Beurteilungsbeitrags hinzuweisen. Darüber hinaus ist zu empfehlen, die den Beurteilungsbeitrag erstellenden Personen über den im schulischen Bereich angewandten Beurteilungsmaßstab zu informieren. Auch sollte sich der Beurteilende nach Möglichkeit über die Bewertungsmaßstäbe und ihre Anwendung durch die Stelle, die den Beitrag verfasst hat, ein Bild verschaffen. Selbstverständlich hat die Lehrkraft auch hier ein Einsichtnahmerecht in die sie betreffenden, der beurteilenden Person zugeleiteten Beurteilungsbeiträge (Art. 107 Abs. 2 BayBG).

2.6. Staatliche Lehrkräfte, Fachlehrkräfte und Förderlehrkräfte an privaten

Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie an privaten Schulen für Kranke

Staatliche Lehrkräfte, Fachlehrkräfte und Förderlehrkräfte, die nach Art. 31, 33 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) privaten Grund-, Mittel- oder Förderschulen oder privaten Schulen für Kranke zugeordnet sind, werden nach den Regelungen für die entsprechenden staatlichen Lehrkräfte beurteilt. Ist die Schulleiterin oder der Schulleiter der privaten Grund- oder Mittelschule staatliche Lehrkraft, muss von ihr oder ihm ein Beurteilungsvorschlag erstellt und an das Staatliche Schulamt übermittelt werden. Bei privaten Förderschulen und Schulen für Kranke wird die Beurteilung von der ebenfalls zugeordneten Schulleiterin oder dem Schulleiter der privaten Schule beurteilt. Sofern die Schulleiterin oder der Schulleiter in einem Beschäftigungsverhältnis zum Privatschulträger steht, werden die staatlichen Lehrkräfte von der Regierung beurteilt.

2.7. Verwendung im Schulaufsichtsdienst

Wenn aus Sicht des Staatlichen Schulamts eine Verwendung im Schulauf-

sichtsdienst in Frage kommt, ist eine entsprechende Feststellung im Einvernehmen mit der Regierung zu treffen (vgl. Abschnitt A Nr. 3.5 und Abschnitt B Nr. 3. BeurR). Bei Förderschulen ist über die Verwendungseignung für den Schulaufsichtsdienst das Einvernehmen mit dem Staatsministerium herzustellen. Die Regierungen werden gebeten, die entsprechenden Beurteilungen mit Kurzdarstellungen der jeweiligen Beurteilungshistorie bis 15.10.2022 vorzulegen.

C Abschließende Hinweise

1. Abschluss der dienstlichen Beurteilungen

Die Dienstlichen Beurteilungen sind nach dem 31. Dezember 2022 zu unterschreiben und im persönlichen Gespräch zu eröffnen. Nach Eröffnung der Beurteilung wird im Bereich der Grund- und Mittelschulen vom Schulamts, im Bereich der Förderschulen von der Schulleitung die Beurteilung bis spätestens 1. März 2023 im Online-Verfahren an die Regierung übermittelt. Die Regierung überprüft diese als vorgesetzte Dienstbehörde.

Beurteilungen, die von der Regierung erstellt werden, sind entsprechend bis spätestens 1. März 2023 dem Staatsministerium zur Überprüfung zu übermitteln.

Unterlagen, die in Zusammenhang mit Beurteilungen stehen, enthalten oftmals sensible personenbezogene Daten und sind daher mit der gebotenen datenschutzrechtlichen Sorgfalt aufzubewahren. Aus diesem Grund wurden die Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR) in Abschnitt 3 Nr. 11 um die neue Nr. 11.8 ergänzt.

Nach der ergänzten Nummer sind die Beurteilung selbst sowie formelle Beurteilungsbeiträge zu den Personalakten zu nehmen. Formelle Beurteilungsbeiträge sind u.a. Beurteilungsbeiträge über Unterrichtsbesuche (Abschnitt A Nr. 4.1.3.3 BeurR), Stellungnahmen der Universitäten bei Praktikumslehrerinnen und –lehrern (Abschnitt A Nr. 4.1.3.5 BeurR) oder Beiträge des Staatlichen Schulamts (Abschnitt A Nr. 4.6.2.3 BeurR), Beurteilungsbeiträge, die im Falle von (teil-) abgeordneten Lehrkräften durch die aufnehmende Stelle erstellt werden

(Abschnitt A Nr. 4.6.1.2 Satz 3 Beurtr) oder Beiträge des Staatlichen Schulamts (Abschnitt A Nr. 4.6.2.3 Beurtr). Eine Aufnahme in die an der Schule bzw. dem Staatlichen Schulamt geführten Personalnebenakte ist hierbei allerdings ausreichend.

Die o.g. Unterlagen unterliegen den personalaktenrechtlichen Regelungen. Dies bedeutet insbesondere, dass Lehrkräfte in der Regel vor Aufnahme dieser Unterlagen anzuhören sind (Art. 106 BayBG). Erfolgt die Aufnahme der Unterlagen gemeinsam mit der Beurteilung, muss eine gesonderte Anhörung wegen Aufnahme dieser Unterlagen in die Personalnebenakte jedoch nicht durchgeführt werden. Der jeweiligen Lehrkraft wird in diesem Fall im Rahmen des Beurteilungsverfahrens ausreichend Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

Alle anderen Unterlagen, die in Zusammenhang mit den Beurteilungen stehen, sind sorgsam aufzubewahren, vor unbefugten Zugriff Dritter zu schützen und so bald als rechtlich zulässig zu vernichten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine unter Nachweisgesichtspunkten gebotene Aufbewahrungspflicht stets für die die aktuelle Beurteilung betreffenden Unterlagen besteht. Gleiches gilt für Unterlagen zur Vorbeurteilung, die noch für Auswahlentscheidungen herangezogen werden können.

2. Eröffnung

Ein von beiden Seiten sorgfältig vorbereitetes Eröffnungsgespräch ist von besonderer Bedeutung, damit die dienstliche Beurteilung ihren Zweck als Instrument der Personalführung erfüllen kann. Um der Lehrkraft die Vorbereitung auf dieses Gespräch zu ermöglichen, ist der für die Lehrkraft vorgesehene Abdruck der Beurteilung nach Abschnitt A Nr. 4.8 Beurtr der Lehrkraft eine Woche vor der Eröffnung zuzuleiten.

Information:

Das neue Beurteilungsportal sollte Ihnen in Kürze zur Verfügung stehen.
Die hierfür notwendigen Hinweise erhalten Sie mit eigenem KMS.

Mit freundlichen Grüßen

Walter Gremm

Ministerialdirigent

